Diese Anmelbung jur Gintragung in die Gintragsrolle ift jur Erlangung des llebersetzungsichutes in Deutschland erforderlich. Durch dieselbe erwirbt der Urheber eines in Deutschland erschienenen Originalwerkes ober deffen Rechtsnachfolger das Recht, zu verhindern, daß ohne seine Genehmigung eine lebersetzung dieses Bertes in Deutsch land oder in Defterreich veranstaltet und verbreitet wird. Borausgesett ift nach § 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, daß der Urheber fich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spite des Originalwerkes vorbehalten hat, daß die Beröffentlichung der vorbehaltenen llebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen 3 Jahren (bei dramatischen Werken innerhalb 6 Monaten) beendet und die Anmeldung des Beginns und bezw. der Bollendung der Uebersetzung zur Eintragung in die Eintragsrolle innerhalb der angegebenen Friften erfolgt ift. Im Falle des Borhandenseins dieser Boraussetzungen beträgt die Schutfrift 5 Jahre vom ersten wirklichen Erscheinen ber rechtmäßigen Uebersetzung an gerechnet, wobei das Kalenderjahr des Erscheinens der Uebersetzung nicht eingerechnet wird.

Der angeführten Förmlichkeiten bedarf es allerdings nicht, um sich den llebersetzungsschutz in den der Berner Uebereinfunft vom 9. September 1886 beigetretenen Staaten: Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, England, Italien, Schweiz, Norwegen, Tunis, Luxemburg, Haiti und Monaco zu sichern. Dieser Schutz besteht nach Artikel 5 der Berner Uebereinkunft darin, daß ohne Genehmigung des Urhebers oder deffen Rechtsnachfolgers das in einem Berbandslande erschienene Originalwerk innerhalb 10 Jahren, von der Beröffentlichung desselben an gerechnet, in den anderen Berbandsländern nicht übersetzt werden darf. Nach der Zusatzte vom 4. Mai 1896, welche am 9. Dezember 1897 zwischen allen Berbandsstaaten mit Ausnahme von Norwegen in Kraft getreten und wodurch eine sogenannte engere Union gebilbet worden ift, ift dieser Schutz mit rudwirfender Kraft noch weiter ausgedehnt worden: nunmehr bleibt dem Autor ober seinem Rechtsnachfolger das ausschließliche Uebersetzungsrecht mahrend der gangen Dauer des Urheberrechts im Gebiete der engeren Union zugefichert, sofern er innerhalb 10 Jahren eine Uebersetzung in der Sprache, für welche der

Schutz beansprucht wird, hat erscheinen laffen.

Durch diesen unabhängig von allen Förmlichkeiten gewährten llebersetzungsschutz wird aber die Erfüllung der angeführten Formalitäten keineswegs bedeutungslos; wie oben gesagt, ift dieselbe zur Erlangung des Uebersetzungsichutes in Defterreich notwendig, ebenso empfiehlt fie fich für den Fall, daß für ein deutsches Wert trot der hinderniffe der manufacturing clause der Schutz in den Bereinigten Staaten von Amerika erlangt wird. Jedenfalls ift die Anbringung eines Borbehalts des Uebersetzungsrechts auf dem Titel eines Werkes nicht immer gang wirkungslos gegenüber Ländern, welche, wie Ungarn, Rugland, Holland, Danemart, Schweden, die deutschen Werke gesetlich oder vertraglich gar nicht schützen, und immerhin als Präventivmittel gegen Piraten empfehlenswert.

Die Besorgung der Gintragungen in die beim Rat der Stadt Leipzig geführte Gintragsrolle, sowie die Erteilung von Rechtsauskunft hinsichtlich dieser Eintragungen geschieht für sämtliche Bereinsmitglieder unentgeltlich. Nur die damit verbundenen baren Auslagen, sowie die Gebühren an den Rat der Stadt Leipzig von je 1 26 50 & für jede Eintragung, für jeden Eintragsichein und jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle find von den einzelnen Mitgliedern felbst zu tragen.

Leipzig, ben 28. Märg 1900.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Teipzig.

Carl Engelhorn. Dr. Wilhelm Ruprecht. Otto Nauhardt. Johannes Stettner. Emanuel Reinide. Wilhelm Müller.

Befanntmachung,

betreffend den Rudtritt des Fürftentums Montenegro von der Berner internationalen Urheberrechtsübereintunft vom 9. September 1886, fowie von den am 4. Mai 1896 bagu getroffenen Bufag= übereinkommen.

Bom 2. April 1900.

Die am 9. Geptember 1886 gu Bern getroffene lleber= einkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Berbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Runft (Reichs-Gefethl. 1887 G. 493 ff.), und die am 4. Mai 1896 in Paris zu diefer Uebereinfunft getroffenen Bujagubereinkommen, nämlich eine Zusatzte und eine Deklaration 3. R. Herzog-B. Sperling, hier, übergegangen ift und von (Reichs-Gefegbl. 1897 G. 759 ff. und G. 769 ff.), find in- ihm unter dem Ramen Rurhaus Belvedere feiner Befolge des beim schweizerischen Bundesrat erklärten Rücktritts stimmung erhalten bleiben wird, hat uns der Besitzer in des Fürstentums Montenegro von der gedachten lleber- liebenswürdiger Weise eine Freiftelle für unsere der Stärfung

einfunft im Berhältniffe zu Montenegro mit Ablauf bes gestrigen Tages außer Rraft getreten.

Berlin, den 2. April 1900.

Der Reichstangler.

In Bertretung: Graf von Billow.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Befanntmachung.

Nachdem das Odd-Fellow-Beim zu Greig in den alleinigen Befig bes herrn Gugen Grimm in Firma